



# PASSORDNUNG

Stand: 01.12.2007

## **Ausführungsbestimmungen des Judoverbandes Sachsen e.V. zur Passordnung des Deutschen Judo-Bundes**

Die „Ausführungsbestimmungen des Judoverbandes Sachsen e.V. zur Passordnung des Deutschen Judo-Bundes“ regeln Verfahren des Judoverbandes Sachsen e.V. Die übergreifende Gültigkeit der Passordnung des Deutschen Judo-Bundes wird davon in keiner Weise verändert oder aufgehoben.

Die nachfolgenden Festlegungen beziehen sich jeweils auf die entsprechenden Paragraphen der Passordnung des Deutschen Judo-Bundes.

### **Zu §1, Ziffer 2**

Der Pass muss die Jahressichtmarke des Eintrittsjahres enthalten. Beim Eintrag von Prüfungen hat der Pass nur Gültigkeit, wenn die Mitgliedschaft innerhalb der Vorbereitungszeit nachgewiesen wird.

Der Nachweis der Einhaltung der Vorbereitungszeit kann auch über eine schriftliche Bestätigung der Teilnahme an einem schulischen/außerschulischen Judo-Angebot erfolgen.

### **Zu §1, Ziffer 3**

Die Jahressichtmarken sind spätestens bis zum 1.März des laufenden Jahres unwiderruflich im Pass einzukleben.

Die erste Jahressichtmarke wird durch den Judoverband Sachsen mit der Ausstellung des Passes eingeklebt und entwertet.

Alle weiteren Jahressichtmarken sind durch den Verein mit Stempel und Unterschrift zu entwerten.

### **Zu §2, Ziffer 2, Punkt f**

Bei der Bestätigung des Austritts hat der Passinhaber den Anspruch auf Eintragung des Termins, an dem die Startberechtigung für den alten Verein erlischt. Dies hat nichts mit dem eventuellen Ende seiner Mitgliedschaft zu tun. Es steht jedem frei, Mitglied in mehreren Vereinen zu sein. Der Verein ist also nicht berechtigt, hier den satzungsgemäßen Kündigungstermin einzutragen.

Beispiel :

Die Kündigung der Vereinmitgliedschaft erfolgt am 15.Juni mit dem Wunsch die Startberechtigung aufzuheben. Das Startrecht für den alten Verein erlischt bei persönlicher Übergabe an diesem Tag und ist entsprechend einzutragen. Bei Zusendung mit der Post gilt der Eingangstag im Verein als verbindlich.

Die Regelungen zu den Startsperrern entsprechend Wettkampfordnung treffen weiterhin in vollem Umfang zu!

Ist das Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem alten Verein nicht nachgekommen, ist es dem Verein unbenommen, den Rechtsweg zu beschreiten. Ein Zurückbehaltungsrecht beim Pass besteht grundsätzlich nicht!

### **Zu §3, Ziffer 1**

Zur Teilnahme an allen Veranstaltungen, bei denen der Judoverband Sachsen als Veranstalter und/oder Ausrichter tätig ist, sind die Teilnehmer verpflichtet, einen gültigen Budopass vorzulegen.

Veranstaltungen des JVS sind Wettkämpfe, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, Breitensportliche Angebote u.ä.

Einzelheiten regelt die jeweilige Ausschreibung. Der JVS behält sich vor, von Teilnehmern, die eine aktive Mitgliedschaft im JVS durch Budopass und gültige Jahressichtmarke nicht nachweisen können, eine höhere Teilnahmegebühr zu verlangen.

### **Zu §3, Ziffer 3**

Jede Änderung der Personaldaten erhält nur durch Stempel und Unterschrift des JVS e.V. Gültigkeit.

Der Vereinswechsel bzw. der Wechsel der Startberechtigung wird auf Grundlage der Eintragung der Vereine durch den JVS bestätigt.

Die Eintragung der Kyu-Prüfungen erfolgen ausschließlich durch den Prüfer, der die Prüfung entsprechend der Prüfungsordnung durchführt. Alle Übertragungen von Prüfungen erfolgen unter Verantwortung des Prüfungsreferenten des JVS auf Grundlage der eingereichten Unterlagen.

Einzelheiten regelt die Prüfungsordnung des JVS.

Wettkampferfolge werden durch die jeweilige Wettkampfleitung bestätigt.

Mannschaftsstartrechte bestätigen die verantwortlichen Referenten ebenso wie die Teilnahme an Veranstaltungen.

### **Zu §4, Ziffer 2**

Bei Verlust oder Unbrauchbarkeit des Mitgliedsausweises kann die Ausstellung einer Zweitschrift beim JVS beantragt werden. Neben den notwendigen Unterlagen (Passantrag, Passbild, Nachweise über Graduierung, Lizenzen u.ä.) ist der nicht mehr verwendungsfähige Pass zur Entwertung vorzulegen.

Ohne Vorlage des nicht mehr verwendungsfähigen Passes oder einer amtlichen Verlustbestätigung erhebt der JVS für die Ausstellung einer Zweitschrift eine zusätzliche Gebühr.